

Einsatz obere- in untere Mannschaft

Herrenspielbetrieb: Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse von der **Verbandsliga bis zur Kreisklasse C (Hinweis: für übergeordnete Spielklassen gelten andere Regelungen, ebenso für U23-Mannschaften von Lizenzvereinen)**

§ 11 b – SpO

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer **Schutzfrist von vier Tagen** wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmanschaften ihres Vereins, die als untere Mannschaft in Konkurrenz in einer niedrigeren oder gleichen niedrigsten Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.

→ **Gilt nicht für U23-Spieler, nur für Ü23-Spieler!**

2. Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

→ **Def. U23-Spieler: Spieler, die zu Saisonbeginn (Saison 18/19 am 01.07.95 oder später geboren) das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.**

3. In den letzten vier Verbandsspielen, Relegations-, Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen der unteren Mannschaften dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die in der oberen Mannschaft mehr als die Hälfte der bisher ausgetragenen Verbandsspiele gespielt haben. Bei einem Vereinswechsel während der Saison gilt diese Bestimmung ab dem Tag der Spielberechtigung entsprechend.

→ **Diese sogenannte „50%-Regel“ gilt sowohl für U als auch für Ü-23 Spieler!**

4. In Auf- und Abstiegsspielen, Relegations- und Entscheidungsspielen sind Spieler nicht spielberechtigt, die nach dem 1.5. des betreffenden Spieljahres Spielrecht für den jeweiligen Verein erhalten haben. Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig. Die Bestimmungen über die Spielmanipulation bleiben unberührt.

und

11 c – Einsatz von Ü23-Herrenspielern

Während eines Spieljahres ist der Einsatz von mehr als zwei Ü23-Spielern bei Herren einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft, die in den vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen sind, verboten. Dies gilt ungeachtet der jeweiligen Spieldauer. Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 11 a, 11 b, und die Vorschriften über die Spielmanipulation (§4 – StO).

→ Von denjenigen Ü23-Spielern, die in den vier direkt vorangegangenen Pflichtspielen der oberen Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an eingesetzt wurden, dürfen max. zwei Ü23-Spieler bei der unteren Mannschaft spielen.